

Collegio, die nachfolgenden Vorschriften erlassen, welche an die Stelle der bis dahin bestandenen vom 1. April d. J. an einzutreten haben.

§ 1.

Es soll von Sprit, so wie von vereinsländischem und inländischem Branntwein, Genever und sonstigen geistigen Getränken, welche in den städtischen Bezirk Aarich eingeführt oder daselbst fabricirt und zum Verbrauch verkauft werden, eine Abgabe zu n Besten der städtischen Cämmereicasse erhoben werden.

§. 2.

Diese Abgabe hat Jeder, der geistige Getränke dieser Gattung in Gebinden, Kisten, Körben, Flaschen oder sonstigen Behältnissen einführt, im städtischen Bezirke aus- oder abladet oder fabricirt und aus seiner Fabrik zum Verbrauch verkauft, nach folgenden Sätzen und zwar vor der Einführung, der Aus- und Abladung oder dem Verkaufe, zu entrichten:

1. Spirit von 80—90° n. Tralles

	pr.	Orh.	Anker 1/2	Anker 1/4	Anker			
	fl	gr	gr	sch	gr	sch	gr	sch
	3	15	17	5	8	8	4	4
" 70—80° "	3	—	15	—	7	5	3	8
" 60—70° "	2	15	12	5	6	3	3	1

2. Vereinsländischen oder inländischen Genever od. Branntwein

2	—	10	—	5	—	2	5
---	---	----	---	---	---	---	---

Kleinere Quantitäten unterliegen der Accise nur bis zu 6 Flaschen einschließlic, in dem Verhältniß, daß 36 Flaschen auf einen Anker gerechnet werden.

§ 3.

Kein Einwohner des städtischen Bezirks darf dergleichen Getränke in Empfang nehmen, ohne sich die Quittung über die bezahlte Accise vorzeigen und einhändigen zu lassen.

§. 4.

Die Abgabe soll sich, insbesondere mit Rücksicht auf den Betrieb der Kaufleute zu Aarich, nur auf den Verbrauch der geistigen Getränke innerhalb des städtischen Bezirks erstrecken und sie ist deshalb von allen denjenigen Quantitäten, welche